

15) Zur Geschichte des Reichskammergerichts während des Rechtsstillstandes von Anfang 1690 bis 25. Mai 1693.

Vortrag von Herrn Rector Querßen von Wetzlar. (21. Januar 1893 in Wetzlar.)

Redner gab eine Uebersicht über die Schicksale des Gerichts in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts, über seine Flucht nach Frankfurt und seine Uebersiedelung nach Wetzlar, die es nur mit Widerwillen vornahm. Aus der Korrespondenz des Gerichts mit Trier, Mainz, Kaiser und Reichskonvent, die sich in den Akten des Reichskammergerichts zu Wetzlar findet, weist derselbe nach, daß das Gericht, nachdem es sich am 20. Februar 1690 (neuen Stils) extrajudicialiter konstituiert hatte, nichts eifriger betrieb, als wieder von Wetzlar wegukommen, bis es die Sorge um die Existenz seit dem Sommer 1692 bewog, bei Kaiser und Reich auf eine ad interim-Öffnung selbst in Wetzlar zu drängen. Wurden diese Bestrebungen auf kurze Zeit durch die Kriegspanik vom Dezember 1692, wo die Franzosen den Rheinfels bei St. Goar belagerten, unterbrochen, so wurden sie um so eifriger im Frühling des folgenden Jahres wieder aufgenommen, um endlich durch den Erlass Kaiser Leopolds vom 28. März von Erfolg gekrönt zu werden. In Unwesenheit des Kammerrichters, Erzbischofs Johann Hugo von Trier, fand die Öffnung ad interim am 25. Mai 1693 statt, die aber von selbst durch die Zeit eine definitive wurde; das Reichskammergericht ist bis zu seiner Auflösung nicht wieder von Wetzlar weggekommen.

16) Die Landgrafen von Hessen als Reichsvögte von Wetzlar.

Vortrag von Herrn Professor Dr. Buchner. (21. Januar 1893 in Wetzlar.)

Die freundnachbarlichen Verhältnisse der beiden, kaum 3 Stunden von einander entfernten Städte Gießen und Wetzlar wurde durch Jahrhunderte nur dann gestört, wenn die Politik ins Spiel kam. Dazu gab aber leicht das Verhältnis der hessischen Landgrafen zu der freien Reichsstadt Veranlassung. Ihnen war von alters her vom Kaiser die Erbvogtei übertragen. So huldigte die Stadt 1378 und 1393 dem Landgrafen Hermann dem Gelehrten, 1536 Philipp dem Großmütigen, 1568 Georg I., 1605 Ludwig V. und versprach dem Landgrafen, demselben gewärtig zu sein und sich allenthalben gehorsam zu zeigen, S. F. G. treu und hold zu sein und dasjenige zu leisten, was recht, billig und gewohnheitsgemäß den

Angehörigen solchen Pfandes und Schirms und der Reichsvogtei gebührt und obliegt, treulich und ohne alle Gefahrde.

Aber gerade dadurch entstanden zeitweise unangenehme Streitigkeiten, die Prozesse zur Folge hatten. Sie blieben vielfach beim Reichskammergericht unerledigt und lagern die Akten darüber im Staatsarchiv in Wezlar oder anderswo.

Ein Aktenbündel aus dem Jahre 1613 im Wezlarer Archiv unter der wenig versprechenden Aufschrift „Stadt Wezlar contra Jost Staußen und Konsorten“ gibt ein lebhaftes Bild derartiger Misshelligkeiten.

Bürgermeister und Rat hatten sich bei vielen Bürgern durch Gewaltthätigkeit und übermäßige Turm- und Geldstrafen so mißliebig gemacht, daß 1613 der Bürgerausschuß den Erbvocht Landgrafen Ludwig V. um Hilfe anrief. Dieser zog daraufhin mit seinen beiden Brüdern Philipp und Friedrich von Gießen aus mit einem ansehnlichen Volk zu Ross und Fuß an die drei- bis vierthalbtausend Mann vor Wezlar, die Bürger öffneten die Stadtthore und die Ordnung wurde notdürftig wiederhergestellt.

Nun aber flagte der Rat gegen Jost Stauß und Konsorten beim Reichskammergericht in Speyer wegen gefährlicher Conspirationes, verdächtiger conventicula, Meuterei, sedition, Uffstand und Empörung der Unterthanen wider den ordentlichen Magistrat und Obrigkeite. In der Klage fielen nebenbei wuchtige Hiebe gegen den Landgrafen, der um etliche von ihm gesuchten Prätension willen die Stadt armata manu überfallen habe. Als nun auch der Kammerbote nach Wezlar kam, um jedem Beklagten Mitteilung von der Klageschrift zu machen, entstanden neue Unruhen. Sowohl der Rat, als die Bürgerschaft, nicht weniger der Landgraf bevollmächtigten Kaiserl. Kammergerichts-Advokaten mit der Führung ihrer Angelegenheit und wetteiferten dieselben, in möglichst ausführlichen und weitgeschweifigen Schriften für ihre Klienten einzutreten. Doch kann hier nicht auf die einzelnen Deduktionen eingegangen werden.

Nach Antrag der Bürgerschaft und Guttheizzen des Reichskammergerichts wurde auf dem nächsten Reichstag in Regensburg bestimmt, eine Kaiserl. Kommission solle die Händel ordnen; dem Landgrafen selbst wurde dieselbe übertragen.

Wieder wurden Bürgerversammlungen in Wezlar gehalten und Schriften verfaßt; das Endergebnis war, daß vier vom Rat ihres

Amtes enthoben wurden, doch solle ihre Angelegenheit einer unparteiischen Juristenfakultät zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Klagen gegen die Bürgerschaft wurden niedergeschlagen. Da aber nie ein Urteil von einer Juristenfakultät beigebracht wurde, so endete auch dieser Prozeß wie so viele andere in älterer und späterer Zeit beim Reichskammergericht ohne Endurteil.

In einem Streit, der 1750 zwischen Rat und Meßgerzunft von Weißlar ausbrach, suchte letztere ebenfalls die Hilfe des Landgrafen. Weil bei einem Fastnachtsumzug der Meßger 1749 die größten Ausschreitungen vorgekommen waren und nur durch Zurückziehen der vorhandenen Soldaten ein Blutbad auf offener Straße verhütet worden war, wurde 1750 ein Umzug nicht gestattet und suchten nun die Meßger die Hilfe des Landgrafen, aber der Rat vereitelte dieselbe durch seine Energie. Auch hieraus entwickelte sich ein Prozeß, der im Sande verlief.

Dadurch, daß etwas später eine kleine hessische Besatzung von 73 Mann und erst von 1758 an eine von 123 Mann nach Weißlar gelegt wurde, entstanden schlimme Streitigkeiten, die schlimmste 1763, wobei hessische Soldaten entwaffnet und mißhandelt wurden. Auch da wieder rückte die Gießener Besatzung nach Weißlar und nahm die Stadt ein. Am flagigsten aber war die Besetzung der Reichsstadt 1770 durch hessische Truppen, um dem katholischen Teil des Reichskammergerichts gegen den Willen von Rat und Bürgerschaft zwei Prozessionen zur Feier der Papstwahl Clemens XIV. zu ermöglichen.

Seit mehr als 100 Jahren ist aber das freundliche Verhältnis der beiden Nachbarstädte nicht mehr gestört worden.

17) Der sogenannte Soldatenhandel deutscher Fürsten im vorigen Jahrhundert, insbesondere der des Landgrafen von Hessen-Cassel und die Verwendung Hessen-Casseler Truppen im nordamerikanischen Freiheitskrieg.

Vortrag von Herrn Hauptmann Weimer. (23. Februar 1893.)

Die Lieferung von Truppen durch deutsche Fürsten an das Ausland wird in den verschiedenen Schriften mit den schlimmsten Namen bezeichnet und selbst in Lehrbüchern werden derartige Miethverträge als ein Ausfluß brutalster Gewalt und fürstlicher Despotie